

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfte Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 20. September 2012 die folgende fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die fünfte Änderungssatzung tritt in den in Artikel 2 der Änderungssatzung jeweils bestimmten Teilen am 1. Oktober 2012, 26. November 2012 und 3. Dezember 2012 in Kraft.

**Fünfte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat in seiner Sitzung am 20. September 2012 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 2. August 2012**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. August 2012, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	[...]
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
<u>Ereignis</u>	<u>Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines Indexstandes, eines an der Eurex Deutschland festgestellten Preises eines Futures oder eines an der FWB festgestellten Preises eines Wertpapiers</u>
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion und Midpoint Order Matching
[...]	[...]
One-cancels-other Orders	<p>Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order - Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Limit Order - Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order - Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Limit Order <p>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</p>

	<p>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order oder Limit-Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch.</p>
<p><u>Orders-On-Event</u></p>	<p><u>Kauf- oder Verkauforders, die bei Eintritt eines Ereignisses ausgelöst und als Market Order oder Limit-Order ausführbar werden. Die Geschäftsführung bestimmt die Indizes, Futures und Wertpapiere, in denen ein Ereignis zur Orderauslösung führen kann</u></p>
<p>Orderlage</p>	<p>Alle gültigen Orders, die im Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen</p>
<p>Organisierter Markt</p>	<p>Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt</p>
<p>Referenz</p>	<p>Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene <u>verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten oder der zuletzt eingegebene umsatzbehaftete indikative Quote mit einem Volumen größer Null</u> des Spezialisten</p>
<p>Referenzmarkt</p>	<p>Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet</p>

Session	Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV
<u>Spezielle Auktion</u>	<u>Auktion im Spezialistenmodell, die der Spezialist nach Maßgabe von § 88 Abs. 5, in einem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraum durchführen muss</u>
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
[...]	[...]

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

§ 18 Sicherheitsleistung

- (1) Die Überwachung des Gesamtrisikos und der Sicherheitsleistungen sowie das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsengeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.
- (2) Die Unternehmen haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.
- (3) Sofern die Börsengeschäfte nicht in Euro (Fremdwährung) abgeschlossen werden, werden zur Berechnung der Sicherheiten gemäß diesem Teilabschnitt die Positionsrisiken der ~~einzelnen~~ Wertpapiergeschäfte in Euro umgerechnet. Zur Umrechnung wird ein marktgerechter Wechselkurs verwendet.

[...]

3. Teilabschnitt Börsen EDV

§ 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zu. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung müssen die Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV ~~der Person~~ genutzt werden, deren diese sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.
- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 65 Handelsphasen

- (1) Die Handelsmodelle setzen sich jeweils aus den Handelsphasen (Vor-, Haupt- und Nachhandelsphase) zusammen. Die Geschäftsführung legt die Zeiten, an denen die Handelsphasen frühestens beginnen können, und die Dauer der Handelsphasen fest. Sie kann die Zeiten der Handelsphasen, auch für einzelne Wertpapiere, an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Orderbuch, außer für Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion, geschlossen. Satz 1 gilt nicht für in der Fortlaufenden Auktion gehandelte Wertpapiere, für die in der Haupthandelsphase das Orderbuch geöffnet ist. In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von indikativen Quotes durch den Quote-Verpflichteten sowie durch den Spezialisten möglich.
- (3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an. In der Haupthandelsphase können Wertpapiere in den Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase hat sich an den Handelszeiten zu orientieren.
- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase können die Unternehmen in der Nachhandelsphase Orders eingeben sowie eigene Orders ändern oder löschen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Neu eingegebene Orders werden, abhängig von ihrer Ausführungs- und/oder Gültigkeitsbestimmung, am nachfolgenden Handelstag berücksichtigt.

[...]

§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETCs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) Der Börsenrat kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.

- (3) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 4 durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
- (4) Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen sichtbaren Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste sichtbare Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann einen Zeitraum festlegen, in dem ausschließlich die Designated Sponsors in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren zur Annahme der nicht ausgeführten Orders berechtigt sind. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (5) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 87 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht im Orderbuch angezeigt.

Die Verkauf Trailing-Stop Order wird unabhängig vom dynamischen Stop-Limit mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch eingestellt; die Kauf Trailing-Stop Order wird mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei einer Verkauf Trailing-Stop Order ändert das Handelssystem beim Erreichen oder Unterschreiten des dynamischen Stop-Limits die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order; bei einer Kauf-Trailing Stop Order beim Erreichen oder Überschreiten des dynamischen Stop-Limits. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Bei der One-cancels-other Order wird ausschließlich die Limit-Order ins Orderbuch eingestellt. Sofern die Stop-Order durch Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten des Stop-Limits ausgelöst wird, wird das Limit der im Orderbuch

sichtbaren Limit-Order auf das Limit der Stop-Limit Order angepasst oder die Limit-Order in eine Market Order geändert. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Die Order-On-Event im Verkauf wird unabhängig von einem eingegebenen Limit mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch eingestellt; die Order-On-Event im Kauf wird mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei Eintritt des Ereignisses ändert das Handelssystem das Limit der im Orderbuch eingestellten Limit-Order auf das Limit der Order-On-Event oder ändert die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

- (6) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 4 entsprechend. Die für die Auktionen und den fortlaufenden Handel vorliegenden Orders werden im Aufruf zur untertägigen Auktion zu einer einheitlichen Orderlage zusammengeführt.
- (7) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion, für die Absatz 4 entsprechend gilt.

[...]

§ 69 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, ~~und Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing Stop Orders und Orders-On-Event~~ eingegeben werden. ~~Orders im Spezialistenmodell können auch als One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders eingegeben werden.~~ § 67 Abs. 5 Satz 4 bis ~~129~~ gilt entsprechend.
- (2) Der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Teilabschnitts. Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf und Aufruf gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß § 88. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet. Im Spezialistenmodell kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere eine Spezielle Auktion festlegen.
- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:
 1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Orders gegeneinander innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind,

kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Orders durch das Handelssystem.

2. Der Aufruf beginnt, wenn
 - a) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
 - b) sich unlimitierte Orders oder gegeneinander ausführbare Orders im Orderbuch befinden, ohne dass ein verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder
 - c) das Stop-Limit einer Order durch den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während des Aufrufs kann der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote eingeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Voraufrufs eingestellten verbindlichen Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes durch den Quote-Verpflichteten oder durch Zeitablauf beendet.

- (4) In der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:
 1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten und innerhalb des Orderbuchs sowie, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.
 2. Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. In den Fällen der Einzelauktion ist der verbindliche Quote innerhalb des von der Geschäftsführung gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Zeitraums einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders

sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den Spezialisten oder durch Zeitablauf beendet.

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 72 Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte / Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.
- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, Orders-On-Event, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen ~~der Orders durch Erreichen oder Über-/Unterschreiten des Stop-Limits~~ bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen des Xetra Best Services zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.
- (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.

- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.
- (8) Hidden Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.
- (9) ~~One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders können nicht in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten eingegeben werden. (aufgehoben)~~
- (10) Orders-On-Event können nicht in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten eingegeben werden.

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:
1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
 2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht keine sofortige Ausführung gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist; sonst oder Löschung der Order (Book-or-Cancel).
 - Einstellung ~~der als beste sichtbare~~ Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Order ein besseres Limit als die auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen sichtbaren Orders hat; sonst oder sofortige Ausführung gegen eine im Orderbuch befindliche Hidden Order oder Löschung der Order (Top-of-the-Book).
- ~~Sofern lediglich eine sofortige Teilausführung gegen eine Hidden Order möglich ist, wird die Order insgesamt gelöscht, wenn der verbleibende~~

~~Teil nicht als beste sichtbare Order ins Orderbuch eingestellt werden kann.~~

- Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert; sonst Löschung der Order (TOP+).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel, ~~oder Top-of-the-Book~~ oder TOP+ werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet wird.

- 2a. Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung eingegeben werden, dass Kauforders nur bei Erreichen oder Überschreiten eines Strike Match Limits ausgeführt werden und Verkauforders nur bis zum Erreichen oder Unterschreiten eines Strike Match Limits (Strike-Match). Die Ausführungsbedingung Strike-Match kann nicht mit einer Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 und 2 kombiniert werden.
3. Alle Orders mit Ausnahme der Iceberg Order sowie der Market- oder Limit-Order mit der Ausführungsbedingung Strike-Match mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
 - gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens ~~360~~ Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes, Iceberg Orders sowie Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

- (2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:
 - gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
 - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)

- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only).

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus). Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbestimmung Strike-Match ausschließlich mit der Handelsbeschränkung Closing auction only eingegeben werden.

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 können Limit Orders und Market Orders im Spezialistenmodell mit der Handelsbeschränkung

- gültig nur für die Spezielle Auktion (Special auction only)

versehen werden.

- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des ~~umsatzbehafteten~~ indikativen Quotes des Spezialisten mit einem Volumen größer Null ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des verbindlichen oder volumenumsatzbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden auf Basis eines Preises Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders ausgelöst und ausgeführt sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders ausgelöst.

Ausgelöste Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event sowie ausgelöste Stop-Orders der One-cancels-other Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

- (5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
- eingeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360~~99~~ Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).
- (6) Absatz 1 Nummer 1 sowie § 72 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Bei Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match ist das Limit der Order und nicht das Strike Match Limit maßgeblich. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Bei Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match hat die Änderung des Strike Match Limits keine Auswirkungen auf den zeitlichen Rang der Order im Orderbuch.
- (3) Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (4) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden.

- (4a) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen bei Session-Login festlegen kann, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung betroffenen Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Nicht gelöschte Orders und Quotes verbleiben in den Orderbüchern.
- (4b) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen bei Session-Logout festlegen kann, dass sämtliche unter der Session eingegebenen Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Nicht gelöschte Orders und Quotes verbleiben im Orderbuch.
- (5) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders, bei Stop-Limit Orders, bei One-cancels-other Orders, bei Orders-On-Event und Trailing-Stop Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 57 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.
- (7) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 64, dem Wechsel der Handelswährung, dem Wechsel der Abwicklungswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Vorliegende Orders-On-Event werden gelöscht, wenn die Geschäftsführung festlegt, dass Ereignisse in einem Index, einem Future oder einem Wertpapier nicht mehr zur Orderauslösung führen. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im Handelssystem gelöscht werden.

[...]

3. Teilabschnitt Designated Sponsors

§ 76 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

[...]

- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von ~~zehn~~^{fünf} Börsentagen beenden.

[...]

[...]

5. Teilabschnitt Spezialisten

[...]

§ 82 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 ~~bis 10 und 3~~ sowie in § 103 für den Handel strukturierter Produkte und in § 107 für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 und in der Einzelauktion gemäß § 88 Abs. 4, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Wirtschaftlich nicht sinnvolle Teilausführungen durch das Handelssystem sollen vermieden oder vom Spezialisten im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle veranlasst werden. Als wirtschaftlich nicht sinnvoll gelten Teilausführungen mit einem Gegenwert von weniger als 500 EUR pro Order oder mit einem Volumen von weniger als 10% der jeweiligen Order.
- (3) Bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, haben Spezialisten vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten.

- (4) Sofern Wertpapiere in Fremdwährung gehandelt und in den Wertpapieren abgeschlossene Börsengeschäfte in Euro abgewickelt werden, haben die Spezialisten mit dem verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs einzugeben. Die Geschäftsführung legt nähere Anforderungen an den Wechselkurs fest.
- (5) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen Spezialisten nur handeln, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während der Handelszeit in den Börsensälen für ihr Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.
- (7) Zutritt zu den in den Börsensälen den jeweiligen Spezialisten vorbehaltenen Bereichen (Schranken) haben nur die zur Erfüllung der Aufgaben der Spezialisten jeweils in diesen Schranken tätigen Börsenhändler.
- (8) Die als Spezialisten tätigen Börsenhändler haben sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Sie dürfen Innerhalb der ihnen jeweils vorbehaltenen Bereiche (Schranken) keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen führen.
- (9) Spezialisten haben sicherzustellen, dass sie im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, durch das die Börsensäle längerfristig nicht nutzbar sind (Notfall), ihre Tätigkeit in dafür von ihnen vorgehaltenen Ersatzräumen innerhalb von zwei Börsentagen nach Eintritt des Notfalls aufnehmen und für die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Börsensäle ausüben können. Die Geschäftsführung trifft nähere Festlegungen zum Verfahren im Notfall.
- (10) Spezialisten haben das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden.

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 85 Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion eingeführt werden soll, kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Der Spezialist stellt mit Handelsbeginn einen ersten indikativen Quote, der mit dem Institut oder dem Emittenten abgestimmt werden soll. Danach können die Unternehmen Orders eingeben, ändern und löschen. Der Spezialist darf frühestens 15 Minuten nach Stellung des ersten indikativen Quotes in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 wechseln. Verändert der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation den ersten indikativen Quote und verengt dabei nicht das Geld-/Brieflimit des Quotes, darf er frühestens 10 Minuten nach Stellung des veränderten indikativen Quotes in den Aufruf wechseln. Im Handel von Anleihen muss der Wechsel in den Aufruf gemäß Satz 2 und Satz 3 nach einer angemessenen Zeit erfolgen.
- (3) Nach dem Wechsel in den Aufruf teilt der Spezialist dem Institut oder dem Emittenten auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass; eine Übermittlung dieser Information auch an andere Handelsteilnehmer ist nicht zulässig ist; in diesem Fall kann auch ein Handelsteilnehmer den Marktausgleich gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 vornehmen.
 1. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
 2. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist nach erneuter Abstimmung mit dem Institut, dem Emittenten oder dem Handelsteilnehmer einen neuen indikativen Quote ein. Die Unternehmen können daraufhin erneut Orders erteilt, ändern oder löschen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
 4. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation neuen indikativen Quote ein. Daran schließen sich der Voraufruf und Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 sowie die Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 88 an.
- (4) Sobald der Spezialist Kenntnis davon erhält, dass das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht oder nicht mehr gemäß Absatz 3 zum Marktausgleich bereit ist, darf er diesen dem Institut keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.
 - (5) Für Wertpapiere, deren Einführung im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion und in einem Handelsmodell gemäß § 84 Abs. 1 erfolgt, können gleichzeitig Börsenpreise gemäß Absatz 2 und 3 und gemäß § 84 ermittelt werden.

[...]

§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 86 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 74 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Liegen bei einem Preis sowohl sichtbare Orders als auch Hidden Orders vor, werden die sichtbaren Orders immer bevorzugt ausgeführt. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
 1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.

2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 92 ausgeführt.
 3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 92 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statistischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97, die die Einleitung einer Auktion nach § 86 Abs. 2, Abs. 3 und 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 86 Abs. 5 entsprechend.
 - (4) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 86 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
 - (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 86 entsprechend gilt. Orders, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
 - (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 86, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Hidden Orders werden bei der Ermittlung des umsatzlosen Bewertungspreises nicht berücksichtigt. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. Abweichend von Satz 3 kann der umsatzlose Bewertungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors und außerhalb des Statischen Preiskorridors liegen, wenn ein Designated Sponsor in der Schlussauktion einen verbindlichen Quote gestellt hat. Der umsatzlose Bewertungspreis- ~~löst keine Stop-Market Orders_ und-Stop-Limit Orders_und~~

Orders-On-Event sowie Stop- Orders der One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders aus.

§ 88 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.
- (2) Kann allein nach Absatz 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
 1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
 2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Orders im Einzelnen nach folgenden Regeln:
 1. Besteht für einen Teil der limitierten Orders ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Geldseite und dem niedrigsten Limit mit Überhang auf der Briefseite ermittelt. Die Orders werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
 2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.

Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen.

- (4) Die Geschäftsführung kann für im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Teilabschnitts gehandelte Wertpapiere festlegen, dass eine Preisfeststellung gemäß Absatz 1 bis 3 börsentäglich nur in einer Einzelauktion erfolgt. In diesem Fall bestimmt die Geschäftsführung den Zeitraum, innerhalb dessen der Spezialist einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 eingeben kann.

- (5) Die Preisermittlung in der Speziellen Auktion erfolgt gemäß § 85 Abs. 2 bis 5 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in die nächste Auktion gemäß § 69 Abs. 4 übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Spezielle Auktion beschränkt ist.

[...]

§ 90 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion erfolgt die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts am ersten Handelstag gemäß § 84 Abs. 2 bis 5, ~~jedoch unabhängig von einem Antrag des Emittenten~~. Nach der ersten Preisermittlung findet, entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung über das Handelsmodell gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1, der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 67 Abs. 3 bis 7 oder die Auktion bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 68 Abs. 2 statt. Am letzten Handelstag erfolgt eine Preisermittlung ~~unabhängig von einem Antrag der Emittenten~~ gemäß § 84 Abs. 2 bis 5.
- (2) Soweit von der Geschäftsführung nicht unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission anders festgelegt, werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 88 Abs. 4 gehandelt. Bei der Ermittlung des Preises in der Einzelauktion gilt § 85 Abs. 2 bis 5 mit der Maßgabe, dass der Spezialist nicht vor 12.00 Uhr des Handelstages in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 wechseln darf und dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein soll.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung festlegen, dass die Preisermittlung in Bezugsrechten an jedem Handelstag in der Fortlaufenden Auktion gemäß § 88 Abs. 1 bis 3 erfolgen muss. Zusätzlich kann die Geschäftsführung festlegen, dass an jedem Handelstag eine Spezielle Auktion durchzuführen ist; die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts am ersten Handelstag sowie die letzte Preisermittlung am letzten Handelstag muss in einer Speziellen Auktion erfolgen.

[...]

8. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 107 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Nach der Veröffentlichung eines indikativen Quotes darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen. Abweichend von § 69 Abs. 4 Nr. 2

Satz 3 muss das Geld-/Brieflimit des verbindlichen Quotes mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Spezialisten übereinstimmen oder gemäß Satz 4 und 5 enger sein. Das Brieflimit des verbindlichen Quotes darf niedriger sein als das Brieflimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Kauforders und alle limitierten Kauforders, deren Limit höher ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Geldlimit des verbindlichen Quotes darf höher sein als das Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Verkauforders und alle limitierten Verkauforders, deren Limit niedriger ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des Spezialisten oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbaren Volumen entsprechen. § 101 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem ist nur auf der Grundlage eines zuvor mit Volumen eingestellten indikativen Quotes zulässig oder auf der Grundlage einer Kauforder mit einem Limit innerhalb des Geld-/Brieflimits des indikativen Quotes des Spezialisten mit signifikantem Gegenwert. Dabei muss das Geldlimit dieses verbindlichen Quotes entweder dem Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes oder dem Limit der Kauforder entsprechen. - Der Spezialist hat auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Beachtung der Anforderungen gemäß Satz 7 nachzuweisen.

- (2) Spezialisten müssen beim Stellen indikativer Quotes gemäß Absatz 1 Satz 1 Orders berücksichtigen, deren Limit zwischen den Limiten des jeweiligen indikativen Quotes liegt und deren Volumen bei Kauforders mindestens 50 % des Volumens der Geldseite und bei Verkauforders mindestens 50 % des Volumens der Briefseite des jeweiligen indikativen Quotes entspricht.
- (3) Soweit für Wertpapiere eine Preisfeststellung in der Einzelauktion stattfindet, haben Spezialisten abweichend von Absatz 1 Satz 1 indikative Quotes nur zu stellen
 1. ab 15 Minuten vor Beginn des Zeitraums, der von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Quotes des Spezialisten gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2 bestimmt wurde, und
 2. bis zur Eingabe des verbindlichen Quotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 oder gemäß Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 101 Abs. 2 oder, falls die Eingabe eines verbindlichen Quotes unterbleibt, bis zum Ende des Zeitraums gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2.
- (4) Stellen Spezialisten aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis
 1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10 % des Nennbetrages um mehr als 20 % des letzten Preises,

2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20 % des letzten Preises

abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 10 Minuten erfolgen. Die Spezialisten können diese Frist im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzen. Bei Wertpapieren, bei denen die Spezialisten einen indikativen Quote unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes stellen, und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, ist eine angemessene Verkürzung der Frist auch ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle zulässig. Satz 2 bis 4 gilt nicht für den Handel von Bezugsrechten. Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen erheblich hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen Spezialisten nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 wechseln.

- (5) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen. Sie kann festlegen, dass Spezialisten indikative Quotes unter Angabe eines Volumens nur für die Geld- oder Briefseite eingeben dürfen. In diesem Fall haben Spezialisten die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald sie in einem Wertpapier Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite eingeben. Im Handel von Anleihen muss die Unterrichtung gemäß Satz 3 für die jeweilige Anleihe nur bei der erstmaligen Eingabe eines Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite erfolgen.
- (6) Spezialisten haben auf Anordnung der Geschäftsführung eine Spezielle Auktion durchzuführen.
- (7) Spezialisten sollen nach Eingang einer Quote-Anforderung unverzüglich einen indikativen Quote unter Berücksichtigung des angefragten Volumens stellen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Spezialisten bekannt gegeben wird.

[...]

Anhang zu § 19

1. Berechnung des Gesamtrisikos

Zur Berechnung des Gesamtrisikos gemäß § 19 werden zunächst börsentäglich die Positionsrisiken für ~~jedes der~~ Wertpapiergeschäfte ermittelt. Die einzelnen Positionsrisiken werden am Ende eines Börsentages zu Gattungsrisiken gemäß Nummer 3 summiert. Danach erfolgt die Addition zum Gesamtrisiko gemäß Nummer 4.

2. Berechnung des Positionsrisikos

- (1) Das Positionsrisiko berechnet sich aus dem Erkennbaren Verlust ~~addiert mit und~~ dem Potentiellen Verlust des einzelnen Wertpapiergeschäfts ~~oder der Summe mehrerer Wertpapiergeschäfte, die dasselbe Wertpapier betreffen und derselben Geschäftsart (Kauf- oder Verkaufsgeschäft) angehören. Eine Verrechnung von Kauf- und Verkaufsgeschäften findet bei der Berechnung der Summe gemäß Satz 1 nicht statt. Je nach Geschäftsart (Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers) bestimmt sich die~~ Berechnung des Positionsrisikos ~~bestimmt sich für Kaufgeschäfte nach gemäß Absatz 2 und für Verkaufsgeschäfte nach oder Absatz 3.~~ Sollte bei der Berechnung der Erkennbare Verlust einen positiven Wert ergeben, bleibt dieser Wert unberücksichtigt. In diesem Fall wird ein Betrag von 0 Euro angesetzt.

Positionsrisiko = Erkennbarer Verlust + Potentieller Verlust

- (2) Kauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Kauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Preis des einzelnen Geschäfts ~~oder der Summe mehrerer Geschäfte in einem Wertpapier (Geschäftspreis) abzüglich des Bewertungspreises des Wertpapiers, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Der Geschäftspreis ist der Preis, der für den Kauf des Wertpapiers zu zahlen ist. Bewertungspreis ist der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuelle Börsenpreis. Liegt ein aktueller Börsenpreis nicht vor, bestimmt die Geschäftsführung einen Referenzmarkt. Ist kein Börsenpreis an einem Referenzmarkt verfügbar, wird als Bewertungspreis der Geschäftskurs abzüglich 10% festgesetzt.~~

Erkennbarer Verlust = (Geschäftspreis – Bewertungspreis) * Nominale oder Stückzahl

b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Bewertungspreis abzüglich des Risikopreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Bewertungspreis – Risikopreis) * Nominale oder Stückzahl

c) Risikopreis

Der Risikopreis setzt sich aus dem Risikofaktor gemäß der Tabelle 1 oder Tabelle 2 addiert um 1, multipliziert mit dem Bewertungspreis zusammen. Tabelle 1 findet Anwendung, soweit die Wertpapierart in der Tabelle aufgeführt ist. In anderen Wertpapierarten bestimmt sich der Risikopreis nach der Tabelle 2.

$$\text{Risikopreis} = (\text{Risikofaktor} + 1) * \text{Bewertungspreis}$$

(3) Verkauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Verkauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Bewertungspreis abzüglich des Geschäftspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Absatz 2 lit. a) gilt entsprechend.

$$\text{Erkennbarer Verlust} = (\text{Bewertungspreis} - \text{Geschäftspreis}) * \text{Nominale oder Stückzahl}$$

b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Risikopreis abzüglich des Bewertungspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

$$\text{Potenzieller Verlust} = (\text{Risikopreis} - \text{Bewertungspreis}) * \text{Nominale oder Stückzahl}$$

c) Risikopreis

Der Risikopreis ermittelt sich gemäß Nummer 2 Absatz 2 lit. c).

Tabelle 1:

Zuordnung

Aktien und Genussscheine, die an der FWB im regulierten Markt gehandelt werden

Faktor

Klasse 1 (2%)

Klasse 2 (4%)

Klasse 3 (6%)

Klasse 4 (8%)

Klasse 5 (10%)

Klasse 6 (12%)

Klasse 7 (15%)

Klasse 8 (20%)

Klasse 9 (25%)

Klasse 10 (30%)

Klasse 11 (über 30 %)

Tabelle 2:

Zuordnung

Anleihen,
die an einer inländischen Börse gehandelt werden

Faktor

2 %

Anleihen,
die an keiner inländischen Börse gehandelt werden

5 %

Aktien,
die an keiner inländischen Börse gehandelt werden

10 %

Optionsscheine
(company-issued warrants) nach § 221 AktG

20 %

Strukturierte Produkte

30 %

3. Berechnung des Gattungsrisikos

Nach der Berechnung der ~~einzelnen~~ Positionsriskos werden die einzelnen Positionsriskos eines für jedes Wertpapiers addiert ~~gesondert summiert~~. Die Addition der einzelnen Positionsriskos wird ~~Dabei wird die Aggregation~~ für die Kauf- und Verkaufsseite getrennt durchgeführt. Sollte nach der Addition die Kaufseite ~~nach der Aggregation~~ das größere Risiko verbuchen, wird die Kaufseite zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet; ~~S~~ sollte die Verkaufsseite das größere Risiko ausweisen, wird die Verkaufsseite weiterverwendet. Eine Aufrechnung erfolgt nicht.

4. Gesamtrisiko

Nach Ermittlung der einzelnen Gattungsrisiken in den verschiedenen Wertpapieren werden die einzelnen Ergebnisbeträge addiert. Die Summe ergibt das Gesamtrisiko.

Artikel 2 Inkrafttreten

§§ 32, 65, 72 Abs. 9 und § 82 treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 18 und Anhang zu § 19 treten am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Im Übrigen tritt Artikel 1 am 26. November 2012 in Kraft.

Die vorstehende fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 20. September 2012 in den in Artikel 2 der Änderungssatzung jeweils bestimmten Teilen am 1. Oktober 2012, 26. November 2012 und 3. Dezember 2012 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 24. September 2012 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 25. September 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse